



Wirtschaftsforum der Führungskräfte

1031 Wien, Lothringerstraße 12  
 Tel.: 0222/73 79 68, 72 65 10  
 FS: Wien 131717  
 Telefax: 0222/72 56 51/292

An das  
 PRÄSIDIUM DES  
 NATIONALRATES

Parlament  
 1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	38. GE. 88
Datum:	13. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 <i>goh</i>

*H. Pörtlner*

Wien, 1988 05 11

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert wird

In der Beilage überreichen wir Ihnen 22 Ausfertigungen der Stellungnahme des Wirtschaftsforum der Führungskräfte zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert wird.

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE

Dr. Johannes Hahn  
 Geschäftsführer

Beilagen



Wirtschaftsforum der Führungskräfte

1031 Wien, Lothringerstraße 12

Tel.: 0222/73 79 68, 72 65 10

FS: Wien 131717

Telefax: 0222/72 56 51/292

An das  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

GZ. 09 4501/12-IV/9/88

Wien, 1988 05 11

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Al-  
koholabgabegesetz 1973 geändert werden.  
Stellungnahme

Das Wirtschaftsforum der Führungskräfte nimmt zu folgenden Punkten  
des vorliegenden Entwurfes wie folgt Stellung:

**1. Umsätze von Freiberuflern unterliegen in Hinkunft  
dem Normalsteuersatz.**

Durch diese Maßnahme ist ein beträchtlicher Kostenschub bei den  
Prämien zu den privaten Krankenversicherungen zu erwarten, da  
die gesetzliche Krankenversicherung umsatzsteuerbefreit ist.  
Uns erschiene daher eine Beibehaltung der bestehenden Regelung  
sinnvoll.

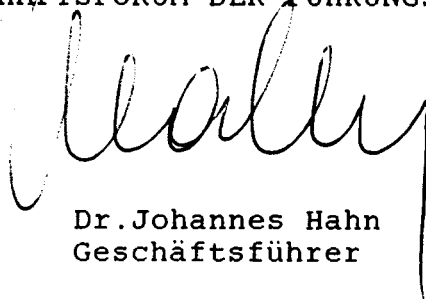
**2. § 13 Vorsteuerabzug bei Reisekosten:**

Künftig soll nur mehr ein Vorsteuerabzug für die lohnsteuerfreien  
Teile und zwar nur in der Höhe von 10 % möglich sein. Die vorge-  
schlagene Neufassung des § 13 UStG stellt eine Verkomplizierung  
bei der Abrechnung von Reisekosten im betrieblichen Bereich dar.  
In Hinkunft ist der Vorsteuerabzug nur mehr im Ausmaß der in  
§ 26 Z.4 lit.b EStG 88 festgesetzten pauschalierten Höchstbeträge  
(S 240,- ohne Nächtigung, S 300,- mit Nächtigung bei Inlandsrei-  
sen) zulässig. Fallen höhere nachgewiesene Aufwendungen als die  
Pauschalhöchstsätze an, hat der Arbeitgeber in Hinkunft die Reise-  
kosten in zwei Komponenten zu zerlegen. Die geplante Regelung  
bringt durch den eingeschränkten Vorsteuerabzug neben der admi-

nistrativen auch eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung mit sich, sodaß wir die Auffassung vertreten, die Abzugsfähigkeit sollte bei Nachweis bis zur tatsächlichen Höhe erfolgen.

Wir haben mit gleicher Post 22 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE



Dr. Johannes Hahn  
Geschäftsführer